

WEGLEITUNG

für Gesuche betreffend

- die **Genehmigung** der massgebenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, welche der Richtlinie 2009/65/EG (nachstehend: Richtlinie UCITS IV) entsprechen (**Teil I**)
- die **Änderungen** der massgebenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (**Teil II**)

Ausgabe vom 17. Januar 2012

Zweck

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument ohne rechtliche Bedeutung die Behandlung von Gesuchen für Gesuchsteller erleichtern. Sie ist ausschliesslich für Gesuche betreffend die Genehmigung und die Änderungen der massgebenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, welche der Richtlinie UCITS IV entsprechen, im Hinblick auf den öffentlichen Vertrieb in oder von der Schweiz aus anwendbar. Die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA hat eine separate Wegleitung für Gesuche herausgegeben betreffend die Genehmigung und die Änderungen der massgebenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die der Richtlinie UCITS IV nicht entsprechen, d.h. kollektive Kapitalanlagen aus Ländern, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören oder kollektive Kapitalanlagen aus EWR-Ländern, welche die Voraussetzungen der vorgenannten Richtlinie UCITS IV nicht erfüllen.

Diese Wegleitung nennt die Angaben und Belege, die in der Regel erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder von der FINMA weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden können. Das Gesuch ist in einer **schweizerischen Amtssprache** abzufassen. Wird ein Gesuch durch einen Rechtsvertreter eingereicht, so ist dessen Bevollmächtigung nachzuweisen.

Das Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG; SR 956.1), das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR 951.31), die Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV; SR 951.311) und die Verordnung der Eidg. Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV-FINMA, SR 951.312) können beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), 3003 Bern, bezogen (Tel. 031 325 50 50, Telefax 031 325 50 58, Internet (www.bbl.admin.ch) oder von der Internetseite der Bundesbehörden (www.admin.ch) heruntergeladen werden. Die von der Swiss Funds Association SFA erstellten Musterdokumente und Selbstregulierungsvorschriften sind direkt beim Verband sowohl in physischer als auch elektronischer Form erhältlich (Tel. 061 278 98 00, Telefax 061 278 98 08, Internet www.sfa.ch).

Geltungsbereich

Für den öffentlichen Vertrieb einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage in oder von der Schweiz aus bedürfen die **massgebenden Dokumente** wie der Prospekt, die Statuten oder der Fondsvertrag der **Genehmigung** der FINMA (Art. 15 Abs. 1 Bst. e und 120 Abs. 1 KAG). Zu diesem Zweck ist der Aufsichtsbehörde ein Gesuch einzureichen (**Teil I**). Für kollektive Kapitalanlagen mit mehreren Teilvermögen (Umbrella-Fonds) ist für jedes Teilvermögen eine Genehmigung notwendig, wobei nur ein Gesuch erforderlich ist, welches die spezifischen Eigenheiten jedes Teilvermögens darlegt.

Falls eine ausländische kollektive Kapitalanlage in oder von der Schweiz aus öffentlich vertrieben werden soll, muss die Fondsleitung oder die Gesellschaft vorgängig einen Vertreter in der Schweiz beauftragen (Art. 123 ff. KAG und Art. 131 ff. KKV). Für Gesuche betreffend die Bewilligung als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen existiert eine separate Wegleitung.

Der öffentliche Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen bzw. von Teilvermögen in oder von der Schweiz aus darf erst nach der Genehmigung erfolgen. Die öffentliche Werbung für eine ausländische kollektive Kapitalanlage ohne Bewilligung bzw. Genehmigung ist strafbar (Art. 148 KAG).

Bei **Änderungen** der massgebenden Dokumente einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage müssen diese unverzüglich der FINMA gemeldet und in den Publikationsorganen veröffentlicht werden (Art. 16 und 124 Abs. 2 KAG, 133 Abs. 3 KKV). Zu diesem Zweck ist ein Gesuch bei der FINMA einzureichen (**Teil II**).

I. Genehmigungsgesuch

Im Genehmigungsgesuch ist **nachzuweisen**, dass die in Art. 120 f. KAG und Art. 127 ff. KKV aufgeführten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zu diesem Zweck muss das Gesuch einen Teil „kollektive Kapitalanlage“ und einen Teil „Vertrieb in der Schweiz“ enthalten.

1. Kollektive Kapitalanlage

Das Gesuch hat folgende **Angaben** zu enthalten:

- 1.1. Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage und gegebenenfalls der Teilvermögen. Die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage bzw. der Teilvermögen darf nicht zu Täuschung oder Verwechslung Anlass geben (Art. 120 Abs. 2 Bst. c KAG)
- 1.2. Herkunftsstaat der kollektiven Kapitalanlage
- 1.3. Sitzstaat der Fondsleitung
- 1.4. Rechtsform der kollektiven Kapitalanlage
- 1.5. Datum der Gründung
- 1.6. Datum der Genehmigung im Herkunftsstaat der kollektiven Kapitalanlage

- 1.7. Fondsleitung oder Gesellschaft
 - bei kollektiven Kapitalanlagen in Form von vertraglichen Anlagefonds: Firma und Sitz der Fondsleitung
 - bei kollektiven Kapitalanlagen in Form einer Gesellschaft: Firma und Sitz der Gesellschaft und, falls vorhanden, Firma und Sitz der Fondsleitung
- 1.8. Vermögensverwalter und/oder Anlageberater (falls vorhanden): Firma und Sitz
- 1.9. Vertriebsgesellschaft (falls vorhanden): Firma und Sitz
- 1.10. Depotbank: Firma und Sitz
- 1.11. Prüfgesellschaft: Firma und Sitz
- 1.12. Weitere Angaben über die kollektive Kapitalanlage
 - einzelne kollektive Kapitalanlage / kollektive Kapitalanlage mit Teilvermögen (Umbrella-Fonds)
 - thesaurierende kollektive Kapitalanlage / ausschüttende kollektive Kapitalanlage
 - allfällige Anteilsklassen
- 1.13. Datum des Rechnungsabschlusses
- 1.14. Rechnungseinheit
- 1.15. Kurze Beschreibung der Anlageziele und der Anlagepolitik
- 1.16. Vertreter in der Schweiz (Art. 120 Abs. 2 Bst. d und 123 ff. KAG): Name/Firma, Wohnsitz/Sitz und Adresse
- 1.17. Zahlstelle in der Schweiz (Art. 120 Abs. 2 Bst. d und 121 KAG): Firma, Sitz und Adresse
- 1.19. Spezielle Bemerkungen

Mit dem Gesuch sind der FINMA folgende Beilagen einzureichen:

- A 1 Aktuelle Bescheinigung der ausländischen Aufsichtsbehörde, dass die ausländische kollektive Kapitalanlage in ihrem Herkunftsstaat als kollektive Kapitalanlage gemäss der Richtlinie UCITS IV zugelassen ist und der Aufsicht der ausländischen Aufsichtsbehörde unterstellt ist (nicht älter als 6 Monate im Zeitpunkt der Gesucheingabe, Original, keine elektronische Unterschrift)
- A 2 Prospekt, vereinfachter Prospekt¹ bzw. wesentliche Informationen für den Anleger
 - Prospekt der ausländischen kollektiven Kapitalanlage, rechtsgültig unterzeichnet von der Fondsleitung bzw. der Gesellschaft, der Depotbank und dem Vertreter in der Schweiz (Original)
 - vereinfachter Prospekt¹ der ausländischen kollektiven Kapitalanlage, rechtsgültig unterzeichnet von der Fondsleitung bzw. der Gesellschaft, der Depotbank und dem Vertreter in der Schweiz (Original)

¹ Für den vereinfachten Prospekt sind die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 144b KKV zu beachten.

- wesentliche Informationen für den Anleger, nicht unterzeichnet
- A 3 Checkliste² „Wesentliche Informationen für den Anleger (ausländische kollektive Kapitalanlagen)“
- A 4 „Erklärung“ bei Gesuchen betreffend die Genehmigung bzw. Änderungen der massgebenden Dokumente ausländischer Kapitalanlagen, welche der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen³
- A 5 Fondsvertrag oder Statuten der ausländischen kollektiven Kapitalanlage, rechtsgültig unterzeichnet durch die Fondsleitung oder durch die Gesellschaft (Original, keine Beglaubigung nötig)
- A 6 Letzter Jahres- und Halbjahresbericht (Kopie)
- A 7 Rechtsgültig unterzeichneter Vertretungsvertrag zwischen dem Vertreter in der Schweiz und der Fondsleitung bzw. der Gesellschaft (Art. 120 Abs. 2 Bst. d KAG und 128 Abs. 1 KKV; Kopie)
- A 8 Rechtsgültig unterzeichneter Zahlstellenvertrag zwischen der Zahlstelle, der Fondsleitung bzw. der Gesellschaft und der Depotbank (Art. 120 Abs. 2 Bst. d KAG und 128 Abs. 2 KKV; Kopie)
- A 9 Vertretungsvollmacht, wenn das Gesuch von einem Rechtsvertreter gestellt wird (Original oder Kopie)

Die Beilagen A2, A5 und A6 müssen in einer schweizerischen Amtssprache eingereicht werden. Für die übrigen oben genannten Beilagen reicht die Eingabe einer englischen Version.

Folgende Dokumente sind dem Gesuch betreffend Genehmigung zum öffentlichen Vertrieb in oder von der Schweiz aus eines **Exchange Traded Funds** („ETF“) **ausländischen Rechts** vom Gesuchsteller beizulegen:

- Entscheid betreffend Kotierung sämtlicher Anteilklassen an einer Schweizer Börse (Kopie)
- Rechtsgültig unterzeichneter Market-Making-Vertrag (Kopie)
- Detaillierte Informationen bezüglich der angewendeten Replikationsmethode, deren Funktionsweise und der damit zusammenhängenden Risiken
- Nachweis, dass die Gesuchstellerin als offene kollektive Kapitalanlage einen Index repliziert.

Zusätzlich muss der Prospekt des ausländischen ETF folgende Informationen enthalten:

- Informationen zur Kotierung, zum Market Making und den Spreads.

² Die Checkliste kann von folgender Internetseite heruntergeladen werden: www.finma.ch, Rubrik „Beaufsichtigte“.

³ Die „Erklärung“ kann von folgender Internetseite heruntergeladen werden: www.finma.ch, Rubrik „Beaufsichtigte“.

2. Vertrieb in der Schweiz

Im Hinblick auf den Vertrieb in der Schweiz müssen die massgebenden Dokumente der ausländischen kollektiven Kapitalanlage spezifische Informationen für Anleger in der Schweiz enthalten.

Folgende Informationen müssen in den entsprechenden Dokumenten enthalten sein und im Gesuch ist anzugeben, wo diese im Dokument aufgeführt sind:	P	vP ¹	KIID ⁴
2.1. Herkunftsstaat der kollektiven Kapitalanlage	X	X	
2.2. Vertreter und Zahlstelle (Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934; Art. 121 Abs. 1 KAG) in der Schweiz sowie Ort, wo die massgebenden Dokumente wie Prospekt, vereinfachter Prospekt ¹ bzw. wesentliche Informationen für den Anleger, Statuten oder Fondsvertrag sowie der Jahres- und der Halbjahresbericht kostenlos bezogen werden können (mindestens beim Vertreter; Art. 133 Abs. 2 KKV)	X	X	X ⁵
2.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Vertreters in der Schweiz (Art. 125 Abs. 1 KAG und Art. 45 ZPO)	X		
2.4. Publikationsorgane der kollektiven Kapitalanlage in der Schweiz, d.h. das Schweizerische Handelsamtsblatt <u>sowie</u> eine namentlich zu bezeichnende schweizerische Tages- oder Wochenzeitung oder eine von der Aufsichtsbehörde anerkannte elektronische Plattform (Art. 133 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 1 KKV)	X	X	
2.5. Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen bzw. Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“, welche gemeinsam bei jeder Ausgabe und Rücknahme, mindestens aber zweimal pro Monat, in den im Prospekt genannten Publikationsorganen veröffentlicht werden. Die Wochen und Wochentage, an denen die Veröffentlichungen stattfinden, müssen im Prospekt angegeben werden (Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 133 Abs. 4 KKV und Art. 79 KKV-FINMA)	X	X	
2.6. Rückvergütungen und Bestandespflegekommissionen, die entsprechend der Richtlinie für Transparenz bei Verwaltungskommissionen der SFA offengelegt werden müssen	X		

⁴ Englische Kurzform für „wesentliche Informationen für den Anleger“ bzw. „Key Investor Information Document“.

⁵ Diese Informationen müssen im Dokument, welches maximal zwei Seiten bzw. drei Seiten im Falle einer strukturierten kollektiven Kapitalanlage (Anhang 3 KKV, Ziff. 7.1.) umfassen darf, integriert sein.

Die Swiss Funds Association SFA hat ein **Musterdokument** betreffend die **Informationen für Anleger in der Schweiz** für den Prospekt und den vereinfachten Prospekt¹ erstellt. Dieses Dokument erfüllt die gesetzlichen Vorgaben und seine Verwendung vereinfacht das Verfahren der Genehmigung.

II. Änderungsgesuch

Gemäss Art. 133 Abs. 3 KKV hat der Vertreter in der Schweiz Änderungen der massgebenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen unverzüglich der FINMA zu melden und in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Art. 39 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 zweiter Satz KKV sind sinngemäss anwendbar.

Die vorerwähnten Publikationen müssen spätestens innerhalb eines Monats seit Inkrafttreten der Änderungen erfolgen. Mit dem Änderungsgesuch sind folgende Beilagen einzureichen:

- B 1 Aktuelle Bescheinigung der ausländischen Aufsichtsbehörde, dass die ausländische kollektive Kapitalanlage in ihrem Herkunftsstaat als kollektive Kapitalanlage gemäss der Richtlinie UCITS IV zugelassen ist und der Aufsicht der ausländischen Aufsichtsbehörde unterstellt ist (nicht älter als 6 Monate im Zeitpunkt der Gesucheingabe, Original, keine elektronische Unterschrift)
- B 2 Prospekt, vereinfachter Prospekt¹ bzw. wesentliche Informationen für den Anleger
- Prospekt der ausländischen kollektiven Kapitalanlage, rechtsgültig unterzeichnet von der Fondsleitung bzw. der Gesellschaft, der Depotbank und dem Vertreter in der Schweiz (Original)
 - vereinfachter Prospekt¹ der ausländischen kollektiven Kapitalanlage, rechtsgültig unterzeichnet von der Fondsleitung bzw. der Gesellschaft, der Depotbank und dem Vertreter in der Schweiz (Original)
 - wesentliche Informationen für den Anleger, nicht unterzeichnet
- B 3 Checkliste² „Wesentliche Informationen für den Anleger (ausländische kollektive Kapitalanlagen)“
- B 4 „Erklärung“ bei Gesuchen betreffend die Genehmigung bzw. Änderungen der massgebenden Dokumente ausländischer Kapitalanlagen, welche der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen³
- B 5 Rechtsgültig von der Fondsleitung bzw. der Gesellschaft unterzeichneter Fondsvertrag oder unterzeichnete Statuten der ausländischen kollektiven Kapitalanlage, falls diese geändert worden sind (Original, keine Beglaubigung nötig)
- B 6 Prospekt und vereinfachter Prospekt¹ sowie, falls diese geändert worden sind, Fondsvertrag oder Statuten in einer Fassung, welche sämtliche Änderungen im Vergleich zu den letzten durch die FINMA genehmigten bzw. zur Kenntnis genommenen Fassungen wiedergibt
- B 7 Kopien der Veröffentlichungen in den Publikationsorganen
- B 8 Vertretungsvollmacht, wenn das Gesuch von einem Rechtsvertreter gestellt wird (Original oder Kopie)

Die oben genannten Beilagen B2, B5, B6 und B7 müssen in einer schweizerischen Amtssprache eingereicht werden. Für die übrigen Beilagen reicht die Eingabe einer englischen Version.

Sofern das Änderungsgesuch einen ausländischen ETF betrifft, gelten sinngemäss die Voraussetzungen gemäss Ziff. I.

Die vorerwähnten Publikationen müssen unabhängig vom Entscheid der FINMA betreffend die Genehmigung der Änderungen innerhalb der vorgenannten Frist erfolgen.